

Sinlaha und Teren

Dr. Frank Effenberger

Originalausgabe

1. Auflage Juli 2026

© 2026 Dr. Frank Effenberger nach CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz

Selbstverlag (Privatdruck):

Dr. Frank Effenberger

Helmholtzstraße 4

01069 Dresden

Deutschland

Inhalt

Sinlaha und Teren

Seite 3

Weitere Geschichten finden Sie unter:

www.kosmischer-horror.de

Sinlaha und Teren

I

Schweißperlen rannten an Terens hellbrauner Haut herab. Der Brustkorb des Waldelfs hob und senkte sich kräftig, während er in das Dickicht des prächtigen, immergrünen Waldes *Zianur* rannte. Teren war knapp zwei Meter groß, besaß einen athletischen Körperbau und blaue Augen, die ohne Rast jedes Detail ihrer Umgebung sondieren mussten. Sein weißes Haar reichte hinten bis zur Hüfte und vorne hatte er Strähnen, die sein Gesicht umrahmten und bei jedem Schritt nach links und rechts glitten.

Die frischen Büsche und Äste streiften seine dunkelgrüne Lederrüstung sowie die tiefe Narbe an seiner linken Wange, die ihm einst ein Dämon zufügte. Dämonen, jene Wesen aus Schatten und Dunkelheit, die bereits viele seines Volkes verschlangen, sei es durch eine körperliche Auseinandersetzung oder, was viel schwieriger zu bekämpfen war, wenn sie den Geist seiner Brüder und Schwestern manipulierten.

Teren schaute hinter sich, erkannte keine Verfolger mehr und verlangsamte seinen Schritt. Er prüfte sein meisterhaft gefertigtes Elfenschwert voller Runen zum Schutz gegen die *Rizesi*: So nannte sein Volk die Dämonen.

Er fiel auf die Knie, wobei seine Haare wie ein Vorhang vor sein Gesicht fielen. Seine Hände fuhren in das saftige Gras, rissen es heraus, während er aus voller Seele schrie und sich an die Ereignisse vor einer handvoll Stunden erinnerte.

Teren befand sich vorher bei der Versammlung seines Volkes im Dorf *Mut'han*. Er war einer der Wächter, die jahrelang gegen die Rizesi kämpften. Er sah sich als Licht auf jenen dunklen Pfaden, auf denen alleine zu reisen zu gefährlich war.

Das Dorf *Mut'han* hatte 300 Einwohner und war geprägt von herrlichen Holzbauten mit geschwungenen Dächern: Die Bauherren legten besonderen Wert auf Ästhetik und Detailarbeiten.

Teren befand sich mitten in einer aufgeheizten Diskussion am See in der Mitte des Dorfes, umringt von großen Eschen. Seit einer Ewigkeit konnte keine Einigung erzielt werden. Doch gerade, nach einer weiteren Diskussion und Abstimmung fand sich eine Mehrheit, die sich gegen Terens Ratschlag stellte.

»Dann ist es beschlossen. Wir werden jene Waffen, welche die Rizesi im Kampf fallen lassen, gegen sie selbst einsetzen«, sagte der Vorsteher: Ein alter Waldelf mit langen, grünen Roben und einem kurzen, weißen Ziegenbart. »Ich weiß nicht welchen falschen Hoffnungen, Einbildungen oder Einflüsterungen ihr unterliegt: Kein einziges Wort, kein Gegenstand und kein Ort, der von den Rizesi stammt oder besudelt wurde, wird zu irgendetwas Gutem führen!«, schrie Teren mit seiner rauen Stimme in die Versammlung, seine Fäuste waren geballt.

Das gesamte Dorf schaute ihn mit panischen Augen an und das lange Schweigen wurde nur vom Vorsteher unterbrochen: »Teren, ihr seid ein treuer Verbündeter im Kampf gegen die Dunkelheit. Doch eure unumstößlichen Ansichten sind so strikt, dass ihr euch über den Willen der Gemeinschaft stellt! Haben wir in euren Augen kein Recht, gemeinsam zu entscheiden, wie wir künftig handeln wollen? Nein, die Rizesi haben bereits zu viele Leben genommen! Sie mit ihren eigenen Waffen zu schlagen bedeutet weise zu handeln und die Zahl unserer Opfer zu senken, damit wir sie stärker und schneller zurückdrängen können.«

»*Mut'han* trifft eine Entscheidung aus Blindheit! Ich bin derjenige, der die Erfahrung hat und weiß, was gefährlich ist, genauso wie jene Wächter anderer Siedlungen, die so viele Erkenntnisse wie ich sammeln konnten. Ich werde das nicht zulassen!« Teren packte den Griff seines

Elfenschwertes, zog es aber nicht aus der Scheide. Die Wachen zogen ihre Waffen und der Vorsteher blickte Teren an.

»Sind eure Ansichten so radikal geworden, dass ihr euch gegen euer eigenes Volk wendet?«, fragte er gen Teren. »Ich verhindere lediglich, dass ihr den Rizesi zum Opfer fallt und alle sterben werdet! Übergebt die Waffen der Dämonen zur Vernichtung und zu keinem anderen Zweck!«, sprach Teren und zog seine Waffe.

»Ergreift ihn! Er soll uns nicht schaden!«, befahl der Vorsteher und die Wächter rannten auf ihn zu. Terens Körper zuckte zusammen. Während sein Körper sich instinktiv für den Kampf bereit machte, wusste er tief in seiner Seele: Wenn er jetzt gegen seine eigenen Brüder und Schwestern kämpfte, dann wäre er selbst und jeder in Mut'han für immer verloren.

Teren duckte sich vor dem ersten Schlag der Wächter weg, parierte den nächsten Hieb mit seinem Schwert, trat den nächsten Wächter zurück, drehte sich herum und begann zu rennen, bis er da endete, wo er gerade war: Auf den Knien im Wald Zianur, die Hände im Gras und einen Schrei von sich gebend.

II

Sinlaha saß am Fuß einer der prächtigen Ahornbäume Zianurs. Ein grünes Blatt fiel herab und streifte ihre aschgraue Haut. Ihre Augen wanderten nach unten zu ihrem rechten Unterarm und auf das längliche Brandmal darauf.

Ihre Augen waren ein grauer Wirbel, ihr hellblaues Haar trug sie zu einem Pferdeschwanz. Sie war in eine leichte, schwarze Lederrüstung gehüllt. Ihr schwarzer Kampfstab aus Metall lag kühlend und quer auf ihrem Schoß.

Sinlaha schloss ihre Augen und ballte eine Hand zur Faust, als ihr eine Träne über die rechte Wange rollte. Da war etwas in ihr: Ein schwacher

Schimmer eines Lichts. »Etwas, das mich unnötig schwächt. Etwas, das nicht da sein darf«, dachte sie.

Ihre Ohren zuckten auf, als sie einen Schrei aus dem Wald vernahm. Sie öffnete ihre Augen, erhob sich und sah sich suchend um.

Sinlaha war eine Schattenelfe und damit von einem Volk, welches sich vor tausenden von Jahren mit der ewigen Finsternis namens *Salrar* verband. Die Seelen dieser Salrar-Elfen waren geprägt von Schatten, Dunkelheit, Hoffnungslosigkeit, Trauer und dem Streben, besser als alle anderen zu sein. Da dieser Wunsch, andere zu überragen, stärker als alles andere in ihrem Volk lebte, sind die Schattenelfen trotz ihrer Dunkelheit und Hoffnungslosigkeit Meister der Handwerkskunst und gewandter Kämpfe geworden.

Doch war es Sinlaha wie allen Völkern beschieden, dass ihr Leben zwar durch ihre Herkunft geprägt, ihr Schicksal jedoch nicht daran gebunden sein sollte. In ihr lebte etwas für sie Ungewöhnliches und Falsches, der Schimmer eines Lichtes, den sie sich nicht erklären konnte. Wenn sie auf dieses Licht hörte, ihm Beachtung schenkte, oder sich gar traute davon zu berichten, wurde sie von ihrer Familie und ihrem Umfeld dafür gescholten.

Es kamen den Obersten von Sinlahas Volk Zweifel auf, ob sie genügend Härte im Leben erfahren hatte, um die Prüfungen und Widrigkeiten ihres Volkes zu bestehen. Mit dem Ziel sie abzuhärten, beauftragte man sie, eine Gruppe von Gefangenen zu foltern: Es waren zwei Zwerge und ein Gnom. Sinlaha sollte von den Gefangenen in Erfahrung bringen, wie diese zur Siedlung der Schattenelfen fanden, damit künftig solche Schnüffler und Späher frühzeitig abgewehrt werden würden.

Als Sinlaha unter Beobachtung eines anderen Schattenelfs zum düsteren Werk schreiten sollte, ergriff sie ein glühendes Stück Eisen aus dem Repertoire der Folterwerkzeuge. Doch anstelle es so zu benutzen, wie man es für sie vorsah, warf sie es ihrem Beobachter gegen den Kopf, welcher durch den brennenden Schmerz aufschrie und zu Boden fiel.

Sinlaha zögerte keine Sekunde: Sie öffnete die Ketten der Gefangenen und machte sich auf, gemeinsam mit ihnen die Siedlung zu verlassen.

Doch der vermeintlich bewusstlose Schattenelf richtete sich wieder auf und schlug mit der glühenden Eisenstange gegen Sinlahas rechten Unterarm. So erlitt sie das Brandmal, was sie ihr Leben lang als Erinnerung für ihr Verhalten tragen sollte. Doch der Elf war zu benommen, um eine ernsthafte Verfolgung Sinlahas durchführen zu können.

Nachdem Sinlaha die Zwerge und den Gnom aus ihrer Heimat führte, gab es für sie kein Weg mehr zurück. Ihr blieb nur die jahrelange Wanderung durch die Länder dieser Welt in Einsamkeit, bis sie zu den Wäldern Zianurs kam. Hier hielt sie heute Rast und hörte den Schrei aus der Ferne.

III

Sinlaha sah Teren zuerst: Sie war einen Kopf kleiner als er. Sie festigte den Griff um den Metallstab.

Sie war zu viele Jahre von ihrem Volk und Familie getrennt. »Vielleicht, wenn ich ihn erschlage, bin ich hart genug für mein Volk und werde wieder aufgenommen. Vielleicht erarbeite ich mir wieder einen Platz und Zukunft in der Gemeinschaft«, dachte sie.

Doch Teren war ein geübter Jäger, nicht nur gegen Dämonen. Seine Ohren vernahmen die Schritte Sinlahas und seine Hand wanderte an seinen Waffengurt. »Entweder ein Rizesi oder ein Verfolger Mut'hans«, dachte er.

Als Sinlaha auf ihn zu rannte, sprang er auf, erblickte die Salrar-Elfe, zog sein runenverziertes Schwert und rief: »Schattenkreatur! Du kommst genau zum Richtigen, um dein Ende zu finden!«

»Euch Waldelfen mangelt es an Disziplin, um je an meine Fähigkeiten heranzukommen«, spie Sinlaha ihm mit ihrer hohen Stimme entgegen und holte mit ihrem Kampfstab aus, doch Teren sprang über den Schlag

hinweg. Sinlaha parierte seinen Schwertstreich und beide bewegten sich in einem tödlichen Waffentanz, getragen von gefährlicher Eleganz.

»Du kannst nicht gewinnen! Ich verbringe mein ganzes Leben damit, die Dunkelheit zu vernichten und zu bannen. Sei es Dämon oder Schattenkreatur«, sagte Teren und richtete die Spitze seiner Klinge gegen Sinlaha.

Sinlaha drehte sich weg und traf Teren mit ihrem Metallstab an seinem linken Rippenbogen. Er schrie auf und machte einen Satz zurück. »Deine Arroganz bringt dir nur noch mehr Verletzungen ein«, sagte sie und stockte.

Sie spürte für einen Augenblick das Licht in sich, was sie mit der Vernichtung Terens ersticken wollte. Als sie zum nächsten Hieb Schwung holte, lief ihr eine Träne die Wange herab. »Mit deinem Kopf werde ich wieder Buße tun, um zu meinem Volk zurück zu dürfen.«

Teren zuckte bei ihren Worten auf und wäre beinahe von ihrem Kampfstab getroffen worden. Er zog jedoch rechtzeitig seine Klinge nach oben, sodass sich beide Waffen kreuzten und die Kontrahenten nur einen Windhauch voneinander entfernt standen, schnaufend und schwitzend.

»Du wurdest verbannt?«, fragte Teren und hielt inne. Beide sahen sich in die Augen und erkannten sich selbst ineinander. Sekunden schwiegen sie sich an, drückten ihre Waffen gegeneinander, doch keiner fing eine neue Bewegung oder Schwertstreich an.

Nach einer gefühlten Ewigkeit, langsam und zeitgleich, lockerten sie den gegenseitigen Druck auf ihren Waffen.

»Ich wurde von meinem Volk fortgeschickt, obwohl ich es schützen wollte«, sagte er. Sinlaha, die seinem Blick standhielt, sprach: »Ich bin zu weich für mein Volk und Familie.« Beide nahmen die Waffen herab und schwiegen.

Teren schloss seine Augen und hielt ihr seine geöffnete Hand hin. Sekunden vergingen so langsam wie eine Ewigkeit.

Dann spürte er die Wärme ihrer Hand an seinen Fingern.

IV

Ein Jahr nach diesen Ereignissen ist das Dorf Mut'han von den Rizesi vernichtet worden, nachdem die Bevölkerung durch den Einsatz dämonischer Waffen Stück für Stück korrumpiert wurde und sich am Ende gegenseitig in Wut und Hass in Stücke riss. Es war ein leichtes Spiel für die Rizesi, dem geschwächten Dorf danach den Todesstoß zu versetzen.

Doch es gab Überlebende und Wandernde, die in Zianur und den Randgebieten von einem ungewöhnlichem Duo berichteten: Ein Waldelf und eine Salrar-Elfe, die Rücken an Rücken kämpften. Der Waldelf mit einem runenverzierten Schwert und weißem Haar, die Schattenelfe mit blauem Haar und einem metallischen Kampfstab.

Sie wurden gesehen, gemeinsam durch die Landstriche ziehend. Sie führten Wandersleute und Händler durch gefährliche Gebiete und boten Schutz in der Nacht. Aber vor allem bekämpften sie die Rizesi, die immer mehr versuchten, das Land zu korrumpieren.

Aus diesen Augenzeugenberichten wurden Geschichten und aus den Geschichten wurden Mythen und Legenden: Die Völker der Welt erzählen sich bis heute, dass Sinlaha und Teren über die Wälder Zianurs wachen und jedem Hoffnung, Liebe und Licht spenden, wenn sie von Dunkelheit bedroht werden.

Danksagung

Ich bedanke mich herzlich bei der Testleserin Wuschlkopp für ihr wertvolles Feedback.

Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Share Alike 4.0 International Public License

Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Share Alike 4.0 International Public License (“Public License”) einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat.

Abschnitt 1 - Definitionen

- (a) “Abgewandeltes Material“ bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird.

- (b) “Abwandlungslizenz“ bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmung mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen.
- (c) “BY-NC-SA-kompatible Lizenz“ bezeichnet eine unter creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/ genannte Lizenz, die Creative Commons als der vorliegenden Public License im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hat.
- (d) “Urheberrecht und ähnliche Rechte“ bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt 2(b)(1)-(2) aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen.
- (e) “Wirksame technische Schutzmaßnahmen“ bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.
- (f) “Ausnahmen und Beschränkungen“ bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung findet.
- (g) “Lizenzelemente“ bezeichnet die Lizenzeigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden. Die Lizenzelemente der vorliegenden Public License sind Namensnennung, Nicht kommerziell und Share Alike.

- (h) “Lizenziertes Material“ bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat.
- (i) “Lizenzierte Rechte“ bezeichnet die Ihnen unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die Ihre Nutzung des lizenzierten Materials betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist.
- (j) “Lizenzgeber“ bezeichnet die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Public License Rechte gewährt (oder gewähren).
- (k) “Nicht kommerziell“ meint nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet. Der Austausch von lizenziertem Material gegen anderes unter Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschütztes Material durch digitales File-Sharing oder ähnliche Mittel ist nicht kommerziell im Sinne der vorliegenden Public License, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.
- (l) “Weitergabe“ meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können.

- (m) “Sui-generis Datenbankrechte“ bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt.
- (n) “Sie“ bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten unter der vorliegenden Public License Gebrauch macht. “Ihr“ bzw. “Ihre“ hat die entsprechende Bedeutung.

Abschnitt 2 - Umfang

(a) Lizenzgewährung

- (1) Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um:
 - (A) das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und
 - (B) abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke.
- (2) Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen.

- (3) Laufzeit. Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6(a) geregelt.
- (4) Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen. Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder versichert die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandeltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2(a)(4) zulässig sind.
- (5) Nachfolgende Empfänger
 - (A) Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material. Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben.
 - (B) Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material. Jeder, der abgewandeltes Material von Ihnen erhält, erhält automatisch vom Lizenzgeber ein Angebot, die lizenzierten Rechte am abgewandelten Material unter den Bedingungen der durch Sie vergebenen Abwandlungslizenz auszuüben.

- (C) Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird.
- (6) Inhaltliche Indifferenz. Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)(i) in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.

(b) Sonstige Rechte

- (1) Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.
- (2) Patent- und Kennzeichenrechte werden durch die vorliegende Public License nicht lizenziert.

- (3) Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern, einschließlich für Nutzungen des lizenzierten Materials für andere als nicht kommerzielle Zwecke.

Abschnitt 3 - Lizenzbedingungen

Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte unterliegt ausdrücklich folgenden Bedingungen.

(a) Namensnennung

- (1) Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:
- (A) die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigelegt wurden:
 - (i) die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
 - (ii) einen Copyright-Vermerk;
 - (iii) einen Hinweis auf die vorliegende Public License;
 - (iv) einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;

- (v) soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material;
 - (B) angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und
 - (C) angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen.
- (2) Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.
 - (3) Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.
- (b) Share Alike

Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3(a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben.

- (1) Die Abwandlungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine BY-NC-SA-kompatible Lizenz sein.
- (2) Sie müssen den Text oder einen URI oder Hyperlink auf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz beifügen. Diese Bedingung dürfen Sie in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie abgewandeltes Material weitergeben.

- (3) Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen anbieten oder das abgewandelte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material eingeschränkt wird, die Sie unter der Abwandlungslizenz gewähren.

Abschnitt 4 - Sui-generis-Datenbankrechte

Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:

- (a) es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) Ihnen lediglich zu nicht kommerziellen Zwecken das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;
- (b) sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material, insbesondere in Bezug auf Abschnitt 3(b); und
- (c) Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts 3(a) einhalten, wenn sie alle Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.

Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.

Abschnitt 5 - Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

- (a) Sofern der Lizenzgeber nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist und verfügbar ist an und sagt in Bezug auf das lizenzierte Material keine bestimmten Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig, und schließt jegliche Gewährleistung aus, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das Freisein von Rechtsmängeln, Verkehrsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder erkennbar sind. Dort, wo Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise für Sie nicht.
- (b) Soweit wie möglich, haftet der Lizenzgeber Ihnen gegenüber nach keinem rechtlichen Konstrukt (einschließlich insbesondere Fahrlässigkeit) oder anderweitig für irgendwelche direkten, speziellen, indirekten, zufälligen, Folge-, Straf- exemplarischen oder anderen Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich aus der vorliegenden Public License oder der Nutzung des lizenzierten Materials ergeben, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde. Dort, wo Haftungsbeschränkungen ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt die vorliegende Beschränkung möglicherweise für Sie nicht.

- (c) Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung oben sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahe kommen.

Abschnitt 6 - Laufzeit und Beendigung

- (a) Die vorliegende Public License gilt bis zum Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechts und der ähnlichen Rechte, die hiermit lizenziert werden. Gleichwohl erlöschen Ihre Rechte aus dieser Public License automatisch, wenn Sie die Bestimmungen dieser Public License nicht einhalten.
- (b) Soweit Ihr Recht, das lizenzierte Material zu nutzen, gemäß Abschnitt 6(a) erloschen ist, lebt es wieder auf:
 - (1) automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Ihrer Kenntnis der Verletzung geschieht; oder
 - (2) durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den Lizenzgeber.

Es sei klargestellt, dass dieser Abschnitt 6(b) die Rechte des Lizenzgebers, Ausgleich für Ihre Verletzung der vorliegenden Public License zu verlangen, nicht einschränkt.

- (c) Es sei klargestellt, dass der Lizenzgeber das lizenzierte Material auch unter anderen Bedingungen anbieten oder den Vertrieb des lizenzierten Materials jederzeit einstellen darf; gleichwohl erlischt dadurch die vorliegende Public License nicht.
- (d) Die Abschnitte 1, 5, 6, 7 und 8 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Public License fort.

Abschnitt 7 - Sonstige Bedingungen

- (a) Der Lizenzgeber ist nicht an durch Sie gestellte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gebunden, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- (b) Jedwede das lizenzierte Material betreffenden und hier nicht genannten Umstände, Annahmen oder Vereinbarungen sind getrennt und unabhängig von den Bedingungen der vorliegenden Public License.

Abschnitt 8 - Auslegung

- (a) Es sei klargestellt, dass die vorliegende Public License weder besagen noch dahingehend ausgelegt werden soll, dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind.
- (b) Soweit wie möglich soll, falls eine Klausel der vorliegenden Public License als nicht durchsetzbar anzusehen ist, diese Klausel automatisch im geringst erforderlichen Maße angepasst werden, um sie durchsetzbar zu machen. Falls die Klausel nicht anpassbar ist, soll sie von der vorliegenden Public License abgeschieden werden, ohne dass die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen tangiert wird.

- (c) Auf keine Bedingung der vorliegenden Public License wird verzichtet und kein Verstoß dagegen soll als hingenommen gelten, außer der Lizenzgeber hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.
- (d) Nichts in der vorliegenden Public License soll zu einer Beschränkung oder Aufhebung von Privilegien und Immunitäten führen, die dem Lizenzgeber oder Ihnen insbesondere aufgrund rechtlicher Regelungen irgendeiner Rechtsordnung oder Rechtsposition zustehen, oder dahingehend interpretiert werden.

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/legalcode.de>